

teilen, daß dem Gnadengesuch nicht entsprochen werden konnte.

10. Gewinnt der Öffentliche Kläger bei der Prüfung des Gnadengesuches die Überzeugung, daß neue wesentliche Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, so hat er nach Art. 48 die Wiederaufnahme zu beantragen. Wird die Wiederaufnahme abgelehnt, ist das Gnadengesuch als solches weiterzubehandeln.

## II.

Voraussetzung für die Anwendung des Art. 53 ist ein Vorschlag des Öffentlichen Klägers. Betroffene, die den Art. 53 glauben in Anspruch nehmen zu können, haben sich unter Darlegung der Tatsachen, die im Gesetz zur Anwendung dieser Vorschrift vorausgesetzt werden, an den Öffentlichen Kläger zu wenden. Der Öffentliche Kläger hat die vom Gesetz geforderten Unterlagen zu sammeln und zu prüfen.

Die Vorschriften zu I gelten sinngemäß. Für den Antrag an den Minister für politische Befreiung ist das Formblatt wie zu I zu verwenden.

<sup>1</sup> Das Formblatt ist durch das Ministerium zu beziehen.

München, den 19. Dezember 1947

### **37. Zusammenarbeit mit der Militärregierung bei der Durchführung des Befreiungsgesetzes**

(BMittBl. 1946 Nr. 8 S. 30)

I. Die Öffentlichen Kläger und Vorsitzenden der Spruchkammern halten ständig in folgender Weise Verbindung mit der Abt. Special Branch der örtlichen Militärregierung.

1. Der Öffentliche Kläger übersendet der Abteilung Special Branch laufend:

- a) die Listen derjenigen Personen, die vom Gesetz nicht betroffen sind, gemäß Dienstanweisung Nr. 3 für die Öffentlichen Kläger;<sup>1</sup>
- b) die Arbeitsblätter aller übrigen Personen zur Eintragung in Spalte 2.

2. Der Vorsitzende macht unmittelbar nach der Terminbestimmung der Militärregierung von jeder Terminsanberaumung, unter Beifügung einer Abschrift der Klageschrift, Mitteilung.

3. a) Der Vorsitzende übersendet der Militärregierung eine Abschrift des Urteils mit Gründen unmittelbar nach der Absetzung des Urteils; bei Sühnebescheiden jedoch erst nach Rechtskraft.

b) Die Übersendung des rechtskräftigen Spruchs erfolgt in Abschrift des Urteils ohne Gründe aber mit Rechtskraftvermerk.

4. Beauftragten der Abteilung Special Branch, die sich entsprechend ausweisen, wird jederzeit volle Akteneinsicht gewährt.

5. Der Öffentliche Kläger vereinbart mit der Abteilung Special Branch wöchentliche Zusammenkünfte zur Rücksprache über laufende Fragen.

II. Die Öffentlichen Kläger und Präsidenten der Berufungskammern halten die gleiche Verbindung mit der Abteilung Special Branch der Militärregierung für den Regierungsbezirk.

Die Abschrift der Urteile der Berufungskammern sind zweifach zu übersenden.

III. Das Staatsministerium für Sonderaufgaben steht in ständiger Verbindung mit der Abteilung Special Branch der Militärregierung für Bayern.

IV. Vor Einstellung von Personen für die Durchführung des BefrG ist der große Fragebogen der Abteilung Special Branch der örtlichen Militärregierung, die für den Wohnsitz des Bewerbers zuständig ist, vorzulegen.

1. AV 27.

München, den 2. Oktober 1946